

**Vorlage Nr. 25/0227**

Federf. Stadamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Ehrbar-Wulfen	Entscheidung	23.06.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	26.06.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024**

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Das Land NRW hat mit dem Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2019 Voraussetzungen geschaffen, unter denen die Gemeinde von der bisherigen Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist. Macht sie von dieser Befreiung Gebrauch, muss sie im Gegenzug einen Beteiligungsbericht aufstellen und bestellen. Die Entscheidung über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen hat der Rat bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres zu treffen.

**2. Voraussetzungen im Einzelnen**

Die Voraussetzungen für die Befreiung vom Gesamtabchluss ergeben sich im Einzelnen aus § 116 a Abs. 1 GO NRW. Danach ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses befreit, wenn zu den letzten beiden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden (=vollkonsolidierungspflichtigen) Beteiligungen betragen zusammen maximal 1,5 Mrd. Euro.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

- Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen machen weniger als die Hälfte der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
- Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als die Hälfte der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Alle drei Voraussetzungen sind bei der Stadt Gladbeck erfüllt. Dabei werden die Größenkriterien so deutlich unterschritten, dass auch langfristig die Befreiungstatbestände erfüllt sein werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist allerdings jährlich festzustellen.

Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Anlage.

Hinweis:

Da die Zahlen aller maßgebenden Beteiligungen zum Bilanzstichtag 31.12.2024 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vollständig vorliegen, erfolgt die Berechnung hilfsweise auf den Daten der Jahre 2022 und 2023. Für die Beurteilung, ob die Befreiungstatbestände in 2024 erfüllt sind, ist dies unkritisch, da die Größenkriterien derart deutlich unterschritten werden.

### **3. Beschluss des Rates über das Vorliegen der Befreiungs-Voraussetzungen**

Nach § 116 a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Die als Anlage beigefügte Berechnung basiert auf einem Muster der GPA NRW und dient dabei als Nachweis gegenüber dem Rat.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde vorzulegen.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Für Gladbeck ist zu bevorzugen, anstelle eines Gesamtabchluss einen Beteiligungsbericht aufzustellen und künftig beschließen zu lassen.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Beteiligungsbericht umfangreichere Informationen über die Beteiligungen der Stadt enthält. Denn hier sind grundsätzlich alle sog. „verselbstständigten Aufgabenbereiche“ inkl. der Finanzbeziehungen der Stadt aufzuführen. Der Gesamtabchluss beinhaltet hingegen nur die Daten der sog. vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen (ZBG, GWG, IWG Besitzgesellschaft mbH und IWG Betriebsgesellschaft mbH).

Darüber hinaus kann der Beteiligungsbericht zeitnaher und mit geringerem Verwaltungsaufwand erstellt werden.

Letztmalig wurden die Befreiungs-Voraussetzungen in der Sitzung des Rates vom 08.05.2024 festgestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Rat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 116 a GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 fest.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: